



Amtsblatt für Brandenburg

34. Jahrgang

Potsdam, den 18. Oktober 2023

Nummer 41

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Außerkräftreten technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau, Ausgabe 2016 (TL Gab-StB 16) . . .	1038
Außerkräftreten technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau, Ausgabe 2020 (TL BuB E-StB 20)	1038
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Markterschließung durch kleine und mittlere Unternehmen (GRW-Markt International)	1039
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Gemeinsamer Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales und des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Organisation, zu den Zuständigkeiten und Aufgaben von Verkehrsunfallkommissionen im Land Brandenburg	1043
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für die wesentliche Änderung des BioEnergie Park Forst in 03149 Forst (Lausitz)	1046
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	1047
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	1048

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Außerkräfttreten technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau, Ausgabe 2016 (TL Gab-StB 16)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 11/2023 - Verkehr
Sachgebiet 03.4: Erd- und Grundbau,
Entwässerung, Landschaftsbau; Erdbau
06.1: Straßenbaustoffe;
Anforderungen, Eigenschaften
Vom 18. September 2023

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 11/2023 vom 7. Juni 2023 (VkB1. S. 470) hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die „Technischen Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau, Ausgabe 2016/Fassung 2023 (TL Gab-StB 16/23)“ bekannt gegeben.

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abteilung 4, Nr. 9/2021 - Verkehr vom 12. April 2021 „Einführung technischer Regelwerke und Erlasse des Bundes im Straßenbau des Landes Brandenburg; Sachgebiete Erd- und Grundbau, Entwässerung, Straßenbefestigungen, Straßenbaustoffe, Straßenerhaltung“ gilt das ARS Nummer 11/2023 automatisch einen Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (Verkehrsblatt) als verbindlich eingeführt für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfernstraßen und Landesstraßen. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen. Gesonderte brandenburgische Regelungen werden nicht getroffen.

Der folgende Runderlass wird hiermit aufgehoben:

„Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau, Ausgabe 2016 (TL Gab-StB 16)“ vom 30. Oktober 2017 (ABl. S. 1055).

Außerkräfttreten technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Technische Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau, Ausgabe 2020 (TL BuB E-StB 20)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 12/2023 - Verkehr
Sachgebiet 03.4: Erd- und Grundbau,
Entwässerung, Landschaftsbau; Erdbau
06.1: Straßenbaustoffe;
Anforderungen, Eigenschaften
Vom 18. September 2023

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 13/2023 vom 28. Juni 2023 (VkB1. S. 470) hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die „Technischen Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau, Ausgabe 2020/Fassung 2023 (TL BuB E-StB 20/23)“ bekannt gegeben.

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abteilung 4, Nr. 9/2021 - Verkehr vom 12. April 2021 „Einführung technischer Regelwerke und Erlasse des Bundes im Straßenbau des Landes Brandenburg; Sachgebiete Erd- und Grundbau, Entwässerung, Straßenbefestigungen, Straßenbaustoffe, Straßenerhaltung“ gilt das ARS Nummer 13/2023 automatisch einen Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (Verkehrsblatt) als verbindlich eingeführt für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfernstraßen und Landesstraßen. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen. Gesonderte brandenburgische Regelungen werden nicht getroffen.

Der folgende Runderlass wird hiermit aufgehoben:

„Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Technische Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau, Ausgabe 2020 (TL BuB E-StB 20)“ vom 12. April 2021 (ABl. S. 380).

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft,
Arbeit und Energie zur Markterschließung
durch kleine und mittlere Unternehmen
(GRW-Markt International)**

Vom 8. August 2023

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, des jeweils geltenden Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW), der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen für nichtinvestive Maßnahmen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)¹ zur Erschließung insbesondere ausländischer Märkte.

Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen erfüllen die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) (im Folgenden: De-minimis-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Ziel der Förderung ist es, die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit brandenburgischer KMU durch ihre Internationalisierung zu stärken. Gefördert werden KMU insbesondere in den - im Rahmen der gemeinsamen Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg definierten - gemeinsamen² sowie brandenburgischen Clustern³, die von herausgehobener Bedeutung für den gemeinsamen Wirtschaftsstandort der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg sind.

Die Förderung soll Unternehmen bei der internationalen Ausrichtung, insbesondere bei der Erschließung ausländischer Märkte mit innovativen Produkten, unterstützen, ihre Innovationskraft und ihr Wachstum stärken und dadurch zu Wirtschaftswachstum und einem hohen Beschäftigungsstand im Land Brandenburg beitragen. Dadurch soll sie strukturelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der bestehenden Haushaltsmittel.

¹ Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

² Energietechnik; Verkehr/Mobilität/Logistik; IKT/Medien und Kreativwirtschaft; Gesundheitswirtschaft; Optik und Photonik.

³ Ernährungswirtschaft; Kunststoffe/Chemie; Metall; Tourismus.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

2.1 Aktive Teilnahmen insbesondere an international ausgerichteten

- Messen,
- Ausstellungen,
- Informationsveranstaltungen,
- Symposien,
- Kongressen,
- Pitchings und
- virtuellen und hybriden Formaten der oben genannten Maßnahmen

im In- und Ausland mit produktspezifischer Ausrichtung, sofern diese nicht einem Direktverkauf dienen.

2.2 Aktive Teilnahmen an

- regionalen und
- überregionalen Messen,

soweit diese im aktuellen gemeinsamen Messeplan der Länder Berlin und Brandenburg ausgewiesen sind.

2.3 Beratungs-/Coachingmaßnahmen für abgegrenzte und konkret beschriebene Beratungsleistungen, die auf die Qualifizierung der handelnden Personen und/oder Unternehmen zur erfolgreichen Bearbeitung von Fragestellungen im Hinblick auf die Internationalisierung und Markterschließung im Ausland gerichtet sind.

2.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie darf nicht für exportbezogene Tätigkeiten gewährt werden, das heißt nicht unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit sowie von direkten Vertriebstätigkeiten in Zusammenhang stehen.

2.5 Ausgenommen von der Förderung sind Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 der De-minimis-Verordnung.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind KMU des produzierenden Gewerbes und des produktionsnahen Dienstleistungsgewerbes gemäß Anlage 1 mit Sitz und/oder Betriebsstätte im Land Brandenburg, mit Ausnahme von Freiberuflern, Handelsunternehmen (Einzelhandel/Großhandel) und Beratungsunternehmen.

3.2 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 kann auch eine Gruppe von mindestens drei KMU gemäß Nummer 3.1 sein, die sich vertraglich zu einem gemeinsamen Vorhaben ohne externes Netzwerkmanagement zusammengeschlossen haben. Hierzu

hat die Gruppe einen bevollmächtigten Gruppensprecher als Zuwendungsempfänger zu bestellen, der für die Abwicklung und die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung verantwortlich zeichnet.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Es werden nur solche Maßnahmen gefördert, bei denen die Effekte beim Sitz oder der Betriebsstätte des Unternehmens im Land Brandenburg wirksam werden.
- 4.2 Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die nicht vor Antragstellung begonnen wurden. Beginn des Vorhabens ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Mit Antragsingangsbestätigung durch die Bewilligungsbehörde kann auf eigenes Risiko mit der Durchführung der beantragten Maßnahme begonnen werden. Hieraus leitet sich kein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung ab.
- 4.3 Die gesicherte Gesamtfinanzierung der Fördermaßnahme oder Fördermaßnahmen ist nachzuweisen.
- 4.4 Die Internationalisierungsmaßnahmen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Markteinführung von innovativen Produkten stehen. Diese Produkte müssen durch eigene FuE-Leistungen bis zur Marktreife entwickelt worden sein und dürfen mit Antragstellung nicht älter als fünf Jahre sein. Ausgenommen von dieser Regelung sind Teilnahmen an Regionalmessen, soweit diese im aktuellen gemeinsamen Messeplan der Länder Berlin und Brandenburg ausgewiesen sind.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Teilfinanzierung als Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Umfang und Höhe der Zuwendung sowie zuwendungsfähige Ausgaben
- 5.4.1 Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2:

Maßnahmen von Start-ups⁴ oder die erstmalige Teilnahme an einer Maßnahme nach Nummer 2.1 können mit bis zu 80 Prozent, alle übrigen mit bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst werden.

⁴ Start-ups im Sinne dieser Richtlinie sind rechtlich selbstständige junge innovative Unternehmen, die ihren Sitz und/oder ihre Betriebsstätte im Land Brandenburg haben, die jeweils geltende EU-Definition für ein kleines Unternehmen (weniger als 50 Mitarbeiter und Jahresbilanzsumme oder Jahresumsatz von höchstens zehn Millionen Euro) erfüllen und bei denen die Gründung gemäß dem Eintrag in das Handelsregister beziehungsweise der Gewerbeanmeldung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt.

Der Zuschuss ist auf einen Höchstbetrag von bis zu 15 000 Euro je Einzelmaßnahme begrenzt. Die Mindesthöhe der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt 3 000 Euro.

Innerhalb eines Kalenderjahres sind maximal drei Teilnahmen an Maßnahmen zuwendungsfähig.

Zuwendungsfähig sind insbesondere folgende Ausgaben:

- Miete und Gebühren,
- Standbau inklusive Planung, Auf- und Abbau,
- Betrieb des Standes,
- Transport und
- Kommunikation.

Konkretisiert werden diese und die zuwendungsfähigen Ausgaben für virtuelle Formate in der Anlage 2.

Vor Antragstellung nach Nummer 2.1 ist das Messeförderangebot des Bundes zu prüfen.

Wird ein Messegemeinschaftsstand durch andere öffentliche Förderungen bezuschusst, sind nur die Ausgaben zuwendungsfähig, die nicht bereits über den Messegemeinschaftsstand gefördert werden und ausschließlich dem Zuwendungsempfänger direkt zurechenbar sind.

5.4.2 Maßnahmen nach Nummer 2.3

Für Maßnahmen nach Nummer 2.3 sind Honorarausgaben des Beraters/Coaches mit einem Tagessatz von bis zu 1 000 Euro ohne Reisekosten und sonstige Sachausgaben sowie grundsätzlich ohne Umsatzsteuer zuwendungsfähig. Für den Fall, dass keine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt, ist zusätzlich auch die auf den Tagessatz anfallende Umsatzsteuer zuwendungsfähig.

Der Umfang der Maßnahme ist auf höchstens acht Beratungs-/Coachingtage begrenzt. Der Durchführungszeitraum soll im Regelfall sechs Monate nicht überschreiten.

Innerhalb eines Unternehmens können mehrere, voneinander unabhängige Maßnahmen mit grundsätzlich insgesamt bis zu 20 Beratungs-/Coachingtagen je Unternehmen gefördert werden. Sollte im Einzelfall die Anzahl der zulässigen Tage überschritten werden, bedarf es einer gesonderten Begründung der Notwendigkeit.

- Bei Start-ups beträgt die Zuwendung grundsätzlich bis zu 80 Prozent des zuwendungsfähigen Tagessatzes.
- Bei Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als fünf Jahre bestehen, beträgt die Zuwendung grundsätzlich bis zu 50 Prozent des zuwendungsfähigen Tagessatzes.
- Bei einer erstmaligen Förderung des Zuwendungsempfängers aus dieser Richtlinie nach Nummer 2.3 beträgt die Zuwendung für die ersten zwei Beratungs-/Coachingtage 100 Prozent des zuwendungsfähigen Tagessatzes.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Eine Förderung ist nicht zulässig, wenn für dasselbe Vorhaben andere öffentliche Förderungen in Anspruch genommen werden oder dieses beabsichtigt ist (Kumulierungsverbot).
- 6.2 Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro brutto nicht übersteigen.
- 6.3 Antragstellern, die einer Rückforderung einer Beihilfe nicht Folge geleistet haben, kann erst eine Förderung gewährt werden, wenn der Rückforderungsbetrag zurückgezahlt worden ist.
- 6.4 Dokumente im Rahmen des Antrags- und Abrechnungsverfahrens sind in deutscher Sprache oder mit dem Original in deutscher Übersetzung eines amtlich zugelassenen Dolmetschers vorzulegen.
- 6.5 Die Beratungs-/Coachingleistungen müssen von externen und qualifizierten Sachverständigen erbracht werden. Insofern muss der Berater/Coach die für den Beratungsauftrag erforderlichen Fähigkeiten und die notwendige Zuverlässigkeit besitzen. Wenn es sich bei dem Dienstleistungserbringer um eine nicht gewinnorientierte Einrichtung handelt, sind nur die unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistung entstehenden zusätzlichen Ausgaben zuwendungsfähig. Sonstiger Verwaltungsaufwand des Dienstleistungserbringers zählt nicht zu den Aufwendungen für die übernommene Leistung.

Leistungsangebote von Auslandshandelskammern können nach Maßgabe dieser Richtlinie anerkannt werden.

Der Inhalt und zeitliche Ablauf der Beratung sowie deren wesentliche Ergebnisse sind in einem schriftlichen Bericht des Beraters zu dokumentieren. Der Zuwendungsempfänger hat sich diesen Bericht auszuhändigen zu lassen.

7 Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren
- Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen können über das Kundenportal der Bewilligungsbehörde Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) gestellt werden (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de). Die ILB ist berechtigt, zur Prüfung des Vorhabens zusätzliche Informationen anzufordern.
- 7.2 Mit der Antragstellung erklärt sich das antragstellende Unternehmen einverstanden, dass:
- 7.2.1 Auskünfte zu den Angaben bezüglich weiterer Anträge desselben Zuwendungszwecks bei anderen öffentlichen

oder nicht öffentlichen Stellen sowie zu behördlichen Auflagen bei anderen öffentlichen Stellen durch die ILB eingeholt werden können;

- 7.2.2 alle Daten von der ILB auf Datenträger gespeichert und von der ILB oder einem von ihr Beauftragten für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und die Ergebnisse anonymisiert veröffentlicht werden.

7.3 Anforderungsverfahren

Die Anforderung der Zuwendung erfolgt elektronisch über das Kundenportal der ILB. Dazu ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelabruf“ zu verwenden.

7.4 Verwendungsnachweis

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Kundenportal der ILB. Das dort bereitgestellte Formular „Verwendungsnachweis“ ist zu verwenden.

- 7.5 Das für Wirtschaft zuständige Ministerium, die ILB, der Landesrechnungshof Brandenburg oder ein von ihnen Beauftragter sind berechtigt, zur Prüfung der eingereichten Unterlagen Nachweise und Berichte sowie zur begleitenden und Ex-post-Bewertung der Maßnahme Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

- 7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum 30. Juni 2024 befristet.

9 Schlussbestimmungen

Anträge, die nach der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Markterschließung durch kleine und mittlere Unternehmen vom 25. November 2020 (ABl. S. 1323) gestellt und nach Ablauf von deren Geltungsdauer noch nicht beschieden wurden, können nach den Bestimmungen dieser Richtlinie bewilligt werden.

Anlage 1

Positivliste

Lfd. Nr.	WZ 2008 ⁵ Code	WZ 2008 Bezeichnung
1	10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln (außer 10.1 und 10.71)
2	11	Getränkeherstellung
3	13	Herstellung von Textilien
4	14	Herstellung von Bekleidung
5	15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
6	16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)
7	17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
8	20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen
9	21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
10	22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
11	23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
12	24	Metallerzeugung und Bearbeitung, soweit nicht nach Artikel 13 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 43 AGVO ausgeschlossen
13	25	Herstellung von Metallerzeugnissen (außer 25.4)
14	26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
15	27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
16	28	Maschinenbau
17	29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
18	30	Sonstiger Fahrzeugbau (außer 30.4), soweit nicht als Schiffbau nach Artikel 13 Buchstabe a AGVO ausgeschlossen
19	31	Herstellung von Möbeln
20	32	Herstellung von sonstigen Waren
21	38.3	Rückgewinnung
22	39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung
23	58.2	Verlegen von Software
24	62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie
25	63	Informationsdienstleistungen
26	72	Forschung und Entwicklung, wenn überwiegend FuE-Leistungen für die Wirtschaft erbracht werden

Anlage 2

Zuwendungsfähige Ausgaben bei den unter den Nummern 2.1 und 2.2 genannten Maßnahmen sind insbesondere:

- **Miete und Gebühren**

- Miete der Messe- beziehungsweise Präsentationsfläche
- Teilnahmegebühren für eine Ausstellung, Informationsveranstaltung, ein Symposium, einen Fachkongress oder ein Pitching
- AUMA-Gebühren
- Ausgaben für den **gemieteten** Messestand einschließlich Ausstattung (zum Beispiel Mietmöbel, Mietutensilien, zum Beispiel Steckdosen, Schalter usw., Mietstandsystem, Miete Setausstattung, Messegrafik, Flyer und Prospekte mit direktem Messebezug)

- Raummiete, Miete Technik (sofern nicht in Miete für Messe- beziehungsweise Präsentationsfläche enthalten)
- Eintrag in den offiziellen Messekatalog (Mediapaket, Medienpaket), Aussteller- beziehungsweise Teilnehmerverzeichnis

- **Standbau**

- Planung, Auf- und Abbau des Messe- beziehungsweise Präsentationsstandes oder des Sets durch einen externen Dienstleister

- **Betrieb des Standes**

- Ausgaben für Strom- und Wasserversorgung (inklusive Verbrauch)
- Bereitstellung Internetanschluss (inklusive Flatrate)
- Ausgaben für Entsorgung und Reinigung (auch als Pauschale)
- Versicherung für Stand und Exponate
- Sicherheitsdienst (Standbewachung)

⁵ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008.

- Fachmonteur/Fachmonteurin (zum Beispiel Elektro) An- und Abfahrt
- Miete der Dekoration, Cateringausrüstung ohne Verpflegung
- **Transport durch externe Dienstleister**
- Transport Messestand (bei eigenem Messestand)
- Transport Exponate, Setausstattung
- Carnet-Gebühren, Zoll, Transportversicherung
- Transport messebezogener Informationsmaterialien
- **Kommunikation**
- Dolmetscher/Dolmetscherin für Auslandsmessen
- Übersetzungsleistungen mit direktem Bezug zur Maßnahme

Zuwendungsfähige Ausgaben bei virtuellen Formaten der unter Nummer 2.1 genannten Maßnahmen sind insbesondere:

- Registrierungs- und Teilnahmegebühr
- Buchungsgebühren für einzelne Webinare, Showrooms, Chatforen und Ähnliches
- Gebühr für den Katalogeintrag
- Ausgaben für die Miete und Aufbereitung eines virtuellen Messestandes, zum Beispiel:
 - Gebühr für virtuellen Stand
 - Digitale Firmen- und Produktpräsentation
 - Herstellung von Videoclips, Video-Pitches, Image-Filmen und Ähnlichem
 - Gestaltung des virtuellen Messestandes im Corporate Design des Ausstellers
 - Interaktive Elemente (zum Beispiel [Video-]Chatfunktion, die die Messe bereitstellt)
 - Einsatz von 3D-Animationen und/oder VR (Messestand, Räume, Avatare)
 - Aufzeichnung von Podcasts und (Live-)Webinaren
 - Ausgaben für technischen Support während der Messe
- Besucher- und Leadmanagement am eigenen, virtuellen Messestand
 - Apps und Templates zum kundenorientierten Management des virtuellen Standes
 - Kontaktnachverfolgung
 - Integration in die eigene E-Commerce-Umgebung
- Ausgaben für begleitende Messekommunikation, zum Beispiel Flyer und Prospekte mit direktem Messebezug
- Übersetzungsleistungen mit direktem Bezug zur Maßnahme

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben bei den unter den Nummern 2.1 und 2.2 genannten Maßnahmen sind insbesondere:

- Bewirtung, Verpflegung, Dekoration, sofern nicht gemietet (zum Beispiel Pflanzen)
- Eigene Reise- und Übernachtungskosten, Spesen
- Personalausgaben für eigenes Personal
- Externes Standpersonal (zum Beispiel Hostessen, Dolmetscher/Dolmetscherin für Inlandsmessen)
- Gemeinkostenzuschläge
- Management-, Organisationsdienstleistungen
- Parkgebühren, sofern nicht vom Messeveranstalter berechnet

- Eintrittskarten für Besucher, Ticketpässe für Veranstaltungen
- Allgemeine Werbematerialien des Unternehmens, die nicht maßnahmenspezifisch sind, wie zum Beispiel Visitenkarten, Flyer, Prospekte ohne direkten Messebezug
- Versandkosten
- Herstellung/Kauf von Musterstücken, Mustergegenständen und Musterutensilien
- Herstellung/Kauf von Messeständen sowie von zum Messestand oder Set gehörigen Elementen

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben bei virtuellen Formaten der unter Nummer 2.1 genannten Maßnahmen sind insbesondere:

- Anschaffung von Hardware, wie PCs, Handys, Kameras oder Mikrofonen, die über die Teilnahme an einer Veranstaltung hinaus genutzt werden können
- Anschaffung von Software und Apps zur Produktion von digitalen Inhalten, die über die Teilnahme an einer Veranstaltung hinaus genutzt werden können (ausgenommen Veranstaltungs-Apps und Gebühren zur Nutzung dieser)

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben bei den unter Nummer 2.3 genannten Maßnahmen sind insbesondere:

- Ausgaben für allgemeine Schulungen (zum Beispiel allgemeine EDV-Kurse, persönlichkeitsbildende Kurse, Sprachkurse, Weiterbildungsmaßnahmen)
- Beratungsleistungen zur Beschaffung von Finanzierungsmitteln und insbesondere zur Beantragung von Fördermitteln jeglicher Art
- Voruntersuchungen wie allgemein zugängliche Marktanalysen, Prognosen, Darstellungen reiner Adressangaben oder deren Zusammenstellung
- Betriebliche Beratungs- und Schulungsmaßnahmen, die die Antragstellenden in eigener Regie und mit eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchführt, sowie Beratungen, die sich auf inländische Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen beziehen

Gemeinsamer Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales und des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Organisation, zu den Zuständigkeiten und Aufgaben von Verkehrsunfallkommissionen im Land Brandenburg

Vom 13. September 2023

1 Grundsätze

Auf Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) haben zur Bekämpfung der Verkehrsunfälle Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaubehörde und Polizei eng zusammenzuarbeiten, um zu ermitteln, wo sich die Unfälle häufen, worauf diese zurückzuführen sind und

welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um unfallbegünstigende Besonderheiten zu beseitigen.

Hierzu sind Unfallkommissionen einzurichten, deren Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben durch diesen Erlass geregelt werden.

In Brandenburg werden eingerichtet:

- eine Landesunfallkommission (LUK),
- örtliche Verkehrsunfallkommissionen (VUK).

2 Landesunfallkommission

2.1 Organisation und Zusammensetzung

Die LUK wird organisiert und geleitet durch die Leitung der obersten Straßenverkehrsbehörde. Der Landesunfallkommission gehören als ständige Mitglieder Vertreter

- der obersten Straßenverkehrsbehörde,
- der obersten Straßenbaubehörde sowie
- des Ministeriums des Innern und für Kommunales

an.

Das Polizeipräsidium, Vertreter örtlicher Straßenverkehrsbehörden, der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Sachverständige und weitere können thematisch und anlassbezogen hinzugezogen werden.

2.2 Aufgaben

Die LUK ermöglicht den Austausch der über die Mitglieder der örtlichen VUK aufsichtsführenden Stellen. Sie widmet sich insbesondere der

- Beobachtung der mittel- und langfristigen Entwicklung des Unfallgeschehens,
- Beratung der örtlichen VUK,
- strategischen, landesweiten Ausrichtung der örtlichen Verkehrsunfallkommissionsarbeit,
- Unterstützung der Fortbildung und des Erfahrungsaustausches,
- Bereitstellung eines elektronischen Unfallauswerteprogramms für die Straßenverkehrsbehörden und den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg.

3 Örtliche Verkehrsunfallkommissionen

3.1 Organisation und Zusammensetzung

Örtliche VUK sind durch die Straßenverkehrsbehörden (gemäß § 4 Absatz 1 und 4 sowie § 4a Absatz 1 der Straßenverkehrsrechts- und Güterkraftverkehrs-Zuständigkeits-Verordnung) einzurichten.

Die örtliche VUK wird durch die Leitung der Straßenverkehrsbehörde organisiert und geleitet. Ständige Mitglieder sind

- Beauftragte der Straßenverkehrsbehörde,
- Beauftragte der örtlich zuständigen Polizei sowie

- entscheidungsbefugte Beauftragte der Straßenbaulastträger.

Entsprechend der Tagesordnung sind weitere Behörden oder Institutionen beratend in die Tätigkeit der örtlichen VUK einzubeziehen, wie zum Beispiel von Forst- und Schulbehörden, Verkehrsunternehmen, Blinden- und Behindertenverbänden, Verkehrswachten, Jagdvereinen.

Die Sitzungen der örtlichen VUK haben bei Bedarf quartalsweise, ansonsten mindestens einmal jährlich nach Vorlage der Unfallzahlen des Vorjahres stattzufinden. Ein Bedarf kann bei Vorliegen von Unfallhäufungsstellen beziehungsweise thematischen Unfallhäufungsbereichen gegeben sein.

3.2 Aufgaben der ständigen Mitglieder

Die örtlichen VUK sind zuständig für das Erkennen und Beseitigen von Unfallhäufungsstellen beziehungsweise thematischen Unfallhäufungsbereichen im öffentlichen Verkehrsraum ihres Zuständigkeitsbereiches (unabhängig von der Straßenbaulast) mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

Die beteiligten Behörden sind an die gemeinsamen Beschlüsse der örtlichen VUK gebunden und zur zeitnahen Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen verpflichtet. Nach Ablauf der 14-tägigen Nachprüfzeit gelten Beschlüsse als verbindlich. Die Straßenverkehrsbehörde ist umgehend zu unterrichten, wenn gefasste Beschlüsse nicht wie vorgesehen umgesetzt werden können.

3.2.1 Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde

Die Leitung der Straßenverkehrsbehörde lädt ein, bestimmt den Teilnehmerkreis und unterzeichnet das Protokoll.

Die Leitung der Straßenverkehrsbehörde führt eine Liste der Unfallhäufungsstellen und der thematischen Unfallhäufungsbereiche in elektronischer Form.

Zur Klärung von geeigneten örtlichen Verbesserungsmaßnahmen an Unfallhäufungsstellen oder thematischen Unfallhäufungsbereichen lädt die Straßenverkehrsbehörde zu Ortsbesichtigungen ein.

Die Leitung der Straßenverkehrsbehörde ist verantwortlich für die Überwachung der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen.

Die Leitung der Straßenverkehrsbehörde informiert die LUK, wenn beschlossene Maßnahmen nicht wie vorgesehen umgesetzt werden.

Sofern Maßnahmen von verschiedenen Behörden beziehungsweise Einrichtungen zu veranlassen oder umzusetzen sind, ist die Koordinierung und Abstimmung durch die Leitung der Straßenverkehrsbehörde sicherzustellen.

3.2.2 Aufgaben der Vertretung der Polizei

Die Vertretung der Polizei analysiert monatlich das Verkehrsunfallgeschehen und meldet der Leitung der örtlichen VUK unfallauffällige Bereiche.

Unfallauffällig sind Bereiche, wenn sich innerhalb oder außerhalb geschlossener Ortschaften (mit Ausnahme von Parkplätzen)

- innerhalb eines Jahres an Knotenpunkten beziehungsweise auf einer Strecke von 200 bis 500 m fünf gleichartige Unfälle (gleicher Unfalltyp oder gleiche Unfallumstände) oder drei Verkehrsunfälle mit Personenschaden oder
- innerhalb von drei Jahren an Knotenpunkten beziehungsweise auf einer Strecke von 200 bis 500 m fünf Unfälle mit Personenschaden

ereignet haben.

Bei Unfalhhäufungsstellen mit Beteiligung von Wild kann der Grenzwert durch die örtliche VUK je nach Örtlichkeit höher gesetzt werden. Darüber hinaus können nach dem „Merkblatt zur Örtlichen Unfalluntersuchung in Unfallkommissionen“ Ausgabe 2012 (M-Uko) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. Unfalhhäufungsstellen erkannt und bearbeitet werden.

Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang sind grundsätzlich zu untersuchen.

Die Meldung an die Leitung der Straßenverkehrsbehörde erfolgt mithilfe standardisierter Formulare. Der Meldung ist eine Darstellung der Unfallabläufe (zum Beispiel Unfalldiagramm) beizufügen. Hierbei sind alle Unfälle des Untersuchungsbereiches zu zeigen.

Die Vertretung der Polizei analysiert einmal jährlich das Unfallgeschehen nach erkannten thematischen Schwerpunkten. Die Ergebnisse dieser Analyse sind anschließend in der örtlichen VUK gemeinsam auszuwerten.

3.2.3 Aufgaben der Straßenbaulastträger

Die Straßenbaulastträger haben darauf hinzuwirken, dass die Beschlüsse der örtlichen VUK, soweit diese bauliche Maßnahmen oder straßenverkehrsrechtliche Anordnungen betreffen, mit der erforderlichen Priorität geplant und umgesetzt werden.

Die Straßenbaulastträger melden die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen an die Leitung der Straßenverkehrsbehörde und die Polizei, unabhängig davon, ob eine Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde erforderlich ist.

Das in den Richtlinien für das Sicherheitsaudit von Straßen (RSAS), eingeführt durch Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abteilung 4 - Nr. 6/2019 - Verkehr vom 7. Oktober 2019, enthaltene Sicherheitsaudit im Bestand kann anlassbezogen sowohl

präventiv als auch reaktiv für die Bundesfernstraßen und für die Landesstraßen durchgeführt werden.

3.2.4 Gemeinsame Aufgaben aller Mitglieder der örtlichen Verkehrsunfallkommission

Die Straßenverkehrsbehörde, die Polizei und die Straßenbaubehörde prüfen gemeinsam, welche Verbesserungsmaßnahmen infrage kommen. Eine externe Beratung kann bei Bedarf hinzugezogen werden.

Als Maßnahmen zur Reduzierung des Verkehrsunfallgeschehens kommen kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen in Betracht.

Kurzfristige, erfolgversprechende Maßnahmen sind auch dann umzusetzen, wenn mittel- beziehungsweise langfristige Maßnahmen in Planung sind beziehungsweise wenn in absehbarer Zeit eine völlige Umgestaltung der Örtlichkeit geplant ist.

Die Ergebnisse der örtlichen Untersuchung dienen der Polizei und den kommunalen Verantwortungsträgern zur Planung und Durchführung einer wirkungsvollen Verkehrsprävention/-überwachung und darüber hinaus den Verkehrsbehörden für verkehrsregelnde sowie den Straßenbaubehörden für straßenbauliche Maßnahmen.

4 Öffentlichkeitsarbeit

Unter Nutzung der regionalen und überregionalen Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen, Internet) ist kontinuierlich zu Untersuchungen, Maßnahmen und Beseitigungen von Unfalhhäufungen zu informieren. Veröffentlichungen können zum Beispiel sein:

- Bilanzen über die Verkehrsunfallentwicklung im jeweiligen Verantwortungsbereich,
- Erfolge und Handlungsbedarfe bei der Beseitigung von Unfalhhäufungen,
- Tätigkeiten der örtlichen VUK im abgelaufenen Berichtszeitraum,
- Informationen zu Baumaßnahmen an Unfalhhäufungsstellen oder an unfallauffälligen Bereichen.

Verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit ist die jeweils örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde.

5 Fortbildung

Als Vertretung der oben genannten Behörden in den örtlichen VUK sind nur entscheidungsbefugte Personen einzusetzen, die für diese Tätigkeit qualifiziert sind.

6 Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt am 11. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gemeinsame Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales und des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Organisation, zu den Zuständigkeiten und Aufgaben von Verkehrsunfallkommissionen im Land Brandenburg vom 10. Dezember 2019 (ABl. S. 1501) außer Kraft.

Genehmigung für die wesentliche Änderung des BioEnergie Park Forst in 03149 Forst (Lausitz)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 17. Oktober 2023

Der Firma Biogas Forst GmbH & Co. KG, Döberner Straße 24 in 03149 Forst (Lausitz) wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück Döberner Straße 24 in 03149 Forst (Lausitz) den BioEnergie Park Forst wesentlich zu ändern.

Durch die Änderung erhöht sich:

- die Durchsatzkapazität der Biogasanlage von 263 t/d auf 630 t/d,
- die Gesamtkapazität zur Lagerung von Gärresten von 34 642 m³ auf 49 424 m³,
- die Feuerungswärmeleistung der BHKW-Anlage von 1,301 MW auf 2,755 MW und
- die Produktionskapazität der Biogasaufbereitungsanlage von 12,95 Mio. Nm³/a auf 20,28 Mio. Nm³/a.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Biogas Forst GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Döberner Straße 24 in 03149 Forst (Lausitz) wird die

Genehmigung

für die Änderung des BioEnergie Park Forst (BEP) auf dem Grundstück

in 03149 Forst (Lausitz), Döberner Straße 24,
Gemarkung Forst,
Flur 37, Flurstücke 380, 383, 384, 390 und 407

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

2. Die Änderungsgenehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO),
- die Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB),
- die Zulassung einer Abweichung nach § 67 Abs. 1 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 3 BbgBO,
- die Zulassung einer Abweichung nach § 67 BbgBO i. V. m. § 27 Abs. 1 Nummer 3 BbgBO.

3. Die Zulassung zum vorzeitigen Beginn Nr. 40.057 Z0/21/8.6.3.1GE/T12 vom 12.01.2023 wird durch diese Entscheidung ersetzt.

4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von [...] festgesetzt.

[...]

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 19. Oktober 2023 bis einschließlich 1. November 2023** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schönstraße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- in der Stadtverwaltung Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, 2. OG, Vorflur in 03149 Forst (Lausitz).

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de,
- in der Stadtverwaltung Forst (Lausitz) unter der Telefonnummer 03562 989-405 oder per E-Mail: w.olheide@forst-lausitz.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite unter der **Vorhaben-ID Süd-G05721** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued>.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige An-

lagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Tobias Böhme**, Dienstaussweisnummer **105986**, Kartennummer 10140, Farbe blau, ausgestellt am 14.04.2022 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Die durch Verlust abhandengekommenen Dienstaussweise von Herrn **Meinhard Lange**, Dienstaussweisnummer **221371**, ausgestellt am 13.08.2021, gültig bis 12.08.2031 und Herrn **Michael Sven Grundmann**, Dienstaussweisnummer **221134**, ausgestellt am 13.08.2021, gültig bis 12.08.2031, werden hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein KTZV Schenkenberg e. V., Dorfstraße 75, 04932 Gröden, ist am 7. Januar 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Hans-Jürgen Hollmann
Dorfstraße 75
04932 Gröden

Frank Schönitz
Gartenstraße 17
04932 Gröden

Der Verein Freundeskreis Forster Hof e. V., Cottbuser Straße 24, 03149 Forst, ist am 27. Juli 2022 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Liane Molch
Max-Mattig-Weg 7
03149 Forst (Lausitz)

Frank Prochnow
Ludwigstraße 94
04315 Leipzig

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,

Kundenservice: Telefon 02631 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.